

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Ulrike Höfken, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6256 –**

Gefährliche Verbraucherprodukte aus China

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Monaten ist es in den Vereinigten Staaten zu einer Häufung von Beanstandungen von gefährlichen Verbraucherprodukten „made in China“ gekommen. Anfang August musste ein amerikanischer Spielwaren-Hersteller 1,5 Mio. Spielzeuge aus dem Handel nehmen, die in China mit bleihaltiger Farbe bemalt worden waren – die größte Produktrückrufaktion des Herstellers seit neun Jahren. Zuvor waren laut Presseberichten unter anderem leicht entflammbare Babykleidung, Melanin-belastetes Tierfutter, Zahnpasta mit Glykol und problematische Farbstoffe in Fruchtsäften aus chinesischer Produktion auffällig geworden. Auch im RAPEX (Rapid Exchange of Information System)-Jahresbericht 2006 der EU-Kommission über gefährliche Produkte wurde in nahezu der Hälfte aller Fälle die Volksrepublik China als Herkunftsland der beanstandeten Erzeugnisse genannt.

1. Werden auch in der Bundesrepublik Deutschland vermehrt gefährliche Verbraucherprodukte aus chinesischer Herstellung gefunden?

Wie haben sich die Fallzahlen in den letzten drei Jahren entwickelt?

Während bei den „normalen“ Mängelmeldungen (d. h. ohne Meldungen nach dem EU-Schnellinformationssystem RAPEX für Produkte mit besonders schwerwiegenden Mängeln) der Anteil chinesischer Produkte in den Jahren 2004 bis 2006 zugenommen hat, ist er im gleichen Zeitraum bei den RAPEX-Meldungen zurückgegangen. Die Zahlen der von der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten Produkte im Einzelnen:

a) Mängelmeldungen ohne RAPEX

2004: Gesamtzahl der gemeldeten Produkte 994 (100 Prozent); davon mit Herkunft aus China 258 (26 Prozent).

2005: Gesamtzahl der gemeldeten Produkte 1048 (100 Prozent); davon aus China 330 (31 Prozent).

2006: Gesamtzahl der gemeldeten Produkte 1093 (100 Prozent); davon aus China 370 (34 Prozent).

b) RAPEX-Meldungen

2004: Gesamtzahl der gemeldeten Produkte 59 (100 Prozent); davon mit Herkunft aus China 23 (39 Prozent).

2005: Gesamtzahl der gemeldeten Produkte 122 (100 Prozent); davon aus China 38 (31 Prozent).

2006: Gesamtzahl der gemeldeten Produkte 152 (100 Prozent); davon aus China 40 (26 Prozent).

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden bei Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln in der Bundesrepublik Deutschland in den Bundesländern seit 2004 insgesamt 2674 Proben aus China geprüft. Von diesen 2674 Proben wurden 730 beanstandet (Quote: 27,3 Prozent), wobei dies sowohl Beanstandungen aufgrund von stofflichen Eigenschaften und organoleptischen Veränderungen als auch aufgrund nicht rechtskonformer Kennzeichnung umfasst. Die Proben, bei denen eine Untersuchung im Sinne einer stofflichen Eigenschaft vollzogen wurde, sind unten aufgeführt:

Jahr	Proben aus China (stoffliche Eigenschaften)	Beanstandung stofflicher Eigenschaften	Quotient
2004	408	212	52 Prozent
2005	408	126	31 Prozent
2006	671	150	22 Prozent

Die Fallzahlen sind demnach rückläufig. Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit diese Beanstandungen Gegenstand einer Meldung nach dem EU-Schnellwarnsystem waren, liegen hier nicht vor.

2. Welcher Anteil der geprüften chinesischen Produkte wurde bei Kontrollen im letzten Jahr beanstandet?

Meldepflichtig seitens der zuständigen Behörden sind nur solche Produkte, die einen Mangel aufweisen.

Absolute Fallzahlen über die Anzahl von Prüfungen und Überprüfungen (inklusive positiver Prüfungen) für sämtliche Produkte chinesischer Produktion liegen der Bundesregierung nicht vor. Diese können nur die Prüfstellen bzw. die zuständigen Überwachungsbehörden nennen, deren Maßnahmen sich im Übrigen grundsätzlich unabhängig vom Herkunftsland des betroffenen Produktes immer an den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen richten. Insofern beziehen sich die Fallzahlen i. d. R. auf beanstandete Produkte, nicht auf das Herkunftsland (s. a. Antwort zu Frage 66).

Hinsichtlich der Untersuchungen an chinesischen Produkten im Bereich Bedarfsgegenstände und Kosmetika im Jahr 2006 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus den Funden gefährlicher Verbraucherprodukte aus China in den USA und in der EU gezogen?

Am 30. August 2007 hat die Bundesregierung im Lichte der aktuellen Vorkommnisse im Spielzeugbereich einen „Workshop zur Güte“ durchgeführt und mit Ländern und Verbänden ein erstes Gespräch über den möglichen Handlungs-

bedarf geführt. Am 25. September 2007 werden die beteiligten Bundesressorts gemeinsam mit den für den Vollzug zuständigen Länderbehörden Lösungsmöglichkeiten erarbeiten, um die Marktüberwachung zu intensivieren und zu stärken.

Daneben ist die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission sowie Stellen der Regierung der Vereinigten Staaten sowie der Chinesischen Regierung in Kontakt, um nach Lösungen zu suchen.

4. Hat die Bundesregierung auf eine verstärkte zielgerichtete Kontrolle chinesischer Produkte hingewirkt, und wenn ja, mit welchem Erfolg?

Die Bundesregierung ist für die Durchführung der Marktüberwachung nicht zuständig. Diese ist vielmehr Aufgabe der Länder. Aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit chinesischen Produkten und aufgrund der von der EU jährlich veröffentlichten RAPEX-Statistik (Bereich Nicht-Lebensmittel) überprüfen die Marktaufsichtsbehörden der Länder jedoch verstärkt Billigimporte aus Fernost, soweit sich die Herkunft feststellen lässt.

5. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Funde gefährlicher Verbraucherprodukte aus China als Zeichen für mangelhafte Kontrollen der chinesischen Behörden zu sehen sind, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wird sie hieraus ableiten?

Nach Ansicht der Bundesregierung bestehen in den fernöstlichen Produktionsstätten teilweise unzureichende Maßnahmen der Qualitätssicherung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung das Problem gefährlicher Verbraucherprodukte aus China gegenüber der Volksrepublik zur Sprache gebracht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Problem ist von verschiedenen deutschen Stellen auf unterschiedlichen Ebenen gegenüber der chinesischen Seite zur Sprache gebracht worden, zuletzt auch bei Gesprächen der deutschen Wirtschaftsdelegation anlässlich des Besuchs der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Ende August. Die chinesische Seite hat die in jüngster Zeit ergriffenen und geplanten Maßnahmen erläutert (z. B. Einführung eines Rückrufsystems), aber auch auf die Produktverantwortung des Bestellers (Kontroll- und Überwachungspflichten) hingewiesen. Sie hat auch betont, dass sie zu stärkerer internationaler Kooperation in diesem Bereich bereit ist. Im Übrigen arbeitet die Bundesregierung mit den chinesischen Behörden bei der Modernisierung des Verbraucherschutzes, vor allem der Lebensmittelsicherheit, auch im Rahmen eines GTZ-Projektes zusammen.

Gefährliche Spielzeuge

7. Sind auch in der Bundesrepublik Deutschland bleibelastete Spielzeuge bzw. bleibelasteter Kinderschmuck aus chinesischer Produktion auf den Markt gekommen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde in den letzten Jahren in etwa 18 Prozent des von den zuständigen Länderbehörden untersuchten Spielzeugs und Modeschmucks aus chinesischer Produktion Blei gefunden und im Rahmen der Einzelfallprüfung entsprechende Maßnahmen getroffen. Es

erfolgten 3 RAPEX-Meldungen über in der Bundesrepublik Deutschland aufgefundene Spielzeuge mit Bleibelastung.

8. Welche Marken und Hersteller sind betroffen?

Für zahlreiche Produkte, insbesondere für die in Billig- und Discountmärkten kontrollierten, liegen keine Herstellerinformationen vor. Beim Großteil der Produkte erfolgt die Angabe des Lieferanten/Importeurs, teilweise sind dies Postfachadressen aus den Niederlanden. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

9. Wurden gesetzliche Grenzwerte überschritten, und wenn ja, in welchem Umfang?

Es wird davon ausgegangen, dass diese Frage in direktem Zusammenhang mit der Frage 7 steht. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wann haben die Behörden davon erfahren?

Die zuständigen Behörden werden über RAPEX-Meldungen umgehend informiert. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. Wann, und durch wen wurde die Öffentlichkeit über die Funde informiert?

Nach § 10 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) macht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Anordnungen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, 5 und 6 öffentlich bekannt, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist. Darüber hinaus machen die zuständigen Behörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, soweit nicht im GPSG geregelte Ausschussgründe- und Beschränkungsgründe zum Tragen kommen, der Öffentlichkeit sonstige ihnen zur Verfügung stehende Informationen über von Verbraucherprodukten ausgehende Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Verwender zugänglich, soweit nicht im GPSG geregelte Gründe dem entgegenstehen; dies betrifft insbesondere Informationen zur Identifizierung der Verbraucherprodukte, die Art der Gefahren und die getroffenen Maßnahmen. Der Zugang kann auf elektronischem Wege gewährt werden.

Darüber hinaus sind die in Rede stehenden Funde Gegenstand zahlreicher Presseveröffentlichungen gewesen.

12. Wurde ein Rückruf eingeleitet?

Nach hier vorliegenden Informationen erfolgte ein Rückruf durch die Firma Mattel.

13. Wurde in der Folge eine gezielte Untersuchung von Spielzeugen und Kinderschmuck aus China und anderen Spielzeugen auf Bleibelastungen vorgenommen?

Nach hier vorliegenden Informationen wurden von den Bundesländern in den zurückliegenden Jahren jeweils ca. 500 bis 800 Einzelmaterialien von Spielwa-

ren hinsichtlich ihrer Schwermetallabgabe untersucht. Davon waren jeweils etwa 3 bis 5 Proben (< 1 Prozent) zu bemängeln.

Aufgrund der derzeit aktuellen Rückrufe von Spielwaren werden in einigen Bundesländern gezielte Untersuchungen von Spielwaren und Kinderschmuck chinesischer Herkunft hinsichtlich der Bleibelastung durchgeführt.

14. Welche weiteren Maßnahmen wurden eingeleitet?

Nach hier vorliegenden Informationen sollen Spielzeugmaterialien ab 2008 in einigen Bundesländern verstärkt auf ihre Schwermetalllässigkeit hin geprüft werden.

15. Müssen die Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz über Funde von bleibelastetem Spielzeug oder Kinderschmuck unter Nennung von Marke und Hersteller informieren?

Die zuständigen Behörden sind nach § 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) bei den in Rede stehenden Produkten befugt, anzuordnen, dass alle, die einer von einem in Verkehr gebrachten Produkt ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form, insbesondere durch den Hersteller, auf diese Gefahr hingewiesen werden. Die Behörde selbst kann danach die Öffentlichkeit informieren, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information durch den Hersteller, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden. Soweit im GPSG oder der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug keine speziellen Regelungen enthalten sind, kommt eine Information der Öffentlichkeit nach § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Betracht. Über das Vorliegen der Voraussetzungen haben die zuständigen Behörden der Länder in eigener Verantwortung an Hand einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

16. Haben Verbraucher und Verbraucherinnen nach dem Verbraucherinformationsgesetz Anspruch auf Auskunft des Herstellers oder Importeurs darüber, ob zur Herstellung von Spielzeugen bleihaltige Farben verwendet wurden?

Ein Informationsanspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz in seiner vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 2007 beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 16/5723 vom 20. Juni 2007 und 16/5404 vom 22. Mai 2007) besteht gegenüber Behörden. Die Prüfung der Notwendigkeit eines Anspruchs unmittelbar gegen die Hersteller oder Importeure wird u. a. Gegenstand der von der Bundesregierung zugesagten Evaluierung des Verbraucherinformationsgesetzes zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten sein.

17. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Formaldehyd in Holzpuzzles, Azofarbstoffe in Plüschtieren und phthalathaltige Spielzeuge aus chinesischer Produktion?

Über die Herkunftsländer von beanstandeten Produkten liegen nicht regelmäßig gesicherte statistische Daten vor. Eine Einschränkung der Aussagen über mangelhafte Produkte auf Spielzeug aus chinesischer Produktion ist daher nur eingeschränkt möglich. Die Fallzahlen beziehen sich daher mit Ausnahme der Zahlen zu Formaldehyd generell auf beanstandete Produkte, ohne Rücksicht auf das Herkunftsland.

Seit 2002 wurden aus der Bundesrepublik Deutschland 3 RAPEX-Meldungen über Formaldehyd in Holzpuzzeln aus China, 7 RAPEX-Meldungen über Azofarbstoffe in Spielzeug sowie 5 RAPEX-Meldungen über Phthalate in Spielzeug verzeichnet.

Im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans 2006 wurde Formaldehyd in Holzpuzzeln als ein Untersuchungsschwerpunkt aufgenommen. Es wurden 567 Proben insgesamt untersucht, bei 126 war als Herstellungsland China zu identifizieren, 179 kamen aus anderen nicht-europäischen Ländern. Die Beanstandung bei stofflichen Parametern betrug bei europäischen Produkten (EU und nicht-EU-Länder) 18 Prozent, Produkte aus China wurden zu 10 Prozent beanstandet, Produkte aus sonstigen Ländern zu 12 Prozent. Eine erhöhte Beanstandungsquote von Produkten aus Drittländern ist hier nicht zu beobachten.

18. Wie häufig wurden gehörschädigende Spielzeugtelefone oder untaugliche Schwimmhilfen aus chinesischer Herstellung bei Kontrollen gefunden?

Der Bundesregierung liegen dazu keine detaillierten Erkenntnisse vor.

Entflammbare Babykleidung

19. Hat die Bundesregierung nähere Erkenntnisse über den Rückruf leicht entflammbarer Babykleidung aus chinesischer Produktion, insbesondere von Schlafanzügen, in den USA?

In den USA ist es Standard, Schlafanzüge mit Flammschutzmitteln auszurüsten. Die chemische Ausrüstung von Schlafanzügen mit Flammschutzmitteln ist nach hier vorliegenden Erkenntnissen in der Bundesrepublik Deutschland nicht üblich und wird hierzulande eher als unerwünscht betrachtet. Zur Verbesserung der Datenlage werden im bundesweiten Überwachungsprogramm 2008 Flammschutzmittel in Spielwaren und Textilien untersucht.

20. Sind auch in der Bundesrepublik Deutschland leicht entflammbare Kleidungsstücke auf den Markt gekommen, und wenn ja, in welchem Umfang?

Über leicht entflammbarer Babykleidung, insbesondere aus chinesischer Produktion, liegen der Bundesregierung keine näheren Erkenntnisse vor. In Bezug auf entflammbare Kleidung im allgemeinen ist der Bundesregierung bekannt, dass im Jahr 2004 eine Mädchen-Strickjacke mit Kunstpelzdetails wegen leichter Entflammbarkeit zurückgerufen wurde. Im Übrigen ergab auch eine Rückfrage der Bundesregierung bei den für die Marktüberwachung zuständigen Ländern keine weiteren Erkenntnisse über in der Bundesrepublik Deutschland im Handel befindliche leicht entflammbare Babykleidung.

21. Welche Marken und Hersteller sind betroffen?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 20.

22. Wurden dabei gesetzliche Standards verletzt, und wenn ja, in welchem Umfang?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 20.

23. Wann haben die Behörden davon erfahren?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 20.

24. Wann, und durch wen wurde die Öffentlichkeit über die Funde informiert?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 20.

25. Wurde ein Rückruf eingeleitet?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 20.

26. Wurde in der Folge eine gezielte Untersuchung von Kleidungsstücken aus China auf ihre Feuersicherheit vorgenommen?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 20.

27. Welche weiteren Maßnahmen wurden eingeleitet?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 20.

28. Müssen die Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz über Funde von leicht entflammbarer Kleidung unter Nennung von Marke und Hersteller informieren?

Die zuständigen Behörden sind nach § 8 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) bei den in Rede stehenden Produkten befugt, anzuordnen, dass alle, die einer von einem in Verkehr gebrachten Produkt ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form, insbesondere durch den Hersteller, auf diese Gefahr hingewiesen werden. Die Behörde selbst kann danach die Öffentlichkeit informieren, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information durch den Hersteller, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden.

29. Haben Verbraucher und Verbraucherinnen nach dem Verbraucherinformationsgesetz Anspruch auf Auskunft des Herstellers oder Importeurs darüber, welche Standards der Feuerfestigkeit bei der Produktion beachtet wurden?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Melamin-belastetes Tierfutter

30. Ist auch in der Bundesrepublik Deutschland mit Melamin versetztes Tierfutter aus China auf den Markt gekommen?

Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, dass mit Melamin versetztes Tierfutter aus China in die Bundesrepublik Deutschland auf den Markt gekommen ist.

31. Welche Marken und Produkte sind betroffen?

Entfällt wegen der Antwort zu Frage 30.

32. Wurden gesetzliche Grenzwerte überschritten, und wenn ja, in welchem Umfang?

Entfällt wegen der Antwort zu Frage 30. Im Übrigen ist für Melamin als unerwünschter Stoff in Futtermitteln kein Grenzwert festgelegt, eine Einzelfallentscheidung wäre daher auf der Basis einer Risikobewertung zu treffen.

33. Wann haben die Behörden davon erfahren?

Entfällt wegen der Antwort zu Frage 30.

34. Wann, und durch wen wurde die Öffentlichkeit über die Funde informiert?

Entfällt wegen der Antwort zu Frage 30.

35. Wurde ein Rückruf eingeleitet?

Entfällt wegen der Antwort zu Frage 30.

36. Wurde in der Folge eine gezielte Untersuchung von Tierfutter aus China oder Tierfutter allgemein auf Melaninzusätze vorgenommen?

Die Länder haben gezielte Untersuchungen von Futtermitteln auf den Gehalt an Melamin durchgeführt. Ferner siehe Antwort zu Frage 37.

37. Welche weiteren Maßnahmen wurden eingeleitet?

Auf der Grundlage einer Auswertung von Meldungen im Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel der Europäischen Kommission (RASFF) hat das BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) die Wirtschaft über besondere Risiken bei bestimmten Futtermitteln aus China informiert und aufgefordert, diesen Risiken erhöhte Aufmerksamkeit im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen zu schenken. Ferner hat das BMELV der Wirtschaft empfohlen, die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder im Falle eines begründeten Verdachts zu unterrichten.

Seit Mitte Mai 2007 wirken in der Bundesrepublik Deutschland zudem die Zollstellen bei der Überwachung der Einfuhr von Weizenkleber, Maiskleber, Maismehl, Sojaprotein, Reiskleie und Reisprotein, insbesondere aus China mit. Die Zollstellen teilen der zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörde entsprechende Sendungen mit und entscheiden im Einvernehmen mit dieser Behörde über die weitere Zollbehandlung.

Über die Ergebnisse dieser Maßnahmen der zuständigen Behörden in den Ländern wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Schnellwarnsystem regelmäßig unterrichtet.

38. Müssen die Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz über Funde von melaninhaltigem Tierfutter unter Nennung von Marke und Hersteller informieren?

Nach § 40 LFGB kann die zuständige Behörde unter dort näher festgelegten Voraussetzungen die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Futtermittels und des Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Futtermittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers, nach Maßgabe des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/12002 informieren. Eine Information ist darüber hinaus u. a. auch in Fällen möglich, in denen der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen haben die zuständigen Behörden der Länder in eigener Verantwortung an Hand einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

39. Haben Verbraucher und Verbraucherinnen nach dem Verbraucherinformationsgesetz Anspruch auf Auskunft des Herstellers oder Importeurs darüber, ob Tierfutter Melamin beigesetzt wurde?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Glykolhaltige Zahnpasta

40. Ist auch in der Bundesrepublik Deutschland glykolhaltige Zahnpasta aus China auf den Markt gekommen?

Nach hier vorliegenden Informationen wurde auch in der Bundesrepublik Deutschland Zahnpasta aus China mit Diethylenglycol festgestellt und beanstandet. Der Vertrieb dieser Ware wurde bis auf weiteres eingestellt bzw. betroffene Ware wurde zurückgerufen.

41. Welche Marken und Produkte sind betroffen?

Die Information der Öffentlichkeit obliegt den zuständigen Behörden der Länder gemäß § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Hier werden auch die weiteren Einzelheiten bestimmt.

42. Wurden gesetzliche Grenzwerte überschritten, und wenn ja, in welchem Umfang?

Gemäß § 26 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist es verboten, kosmetische Mittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Darüber hinaus ist es verboten, Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, als kosmetische Mittel in den Verkehr zu bringen.

Diethylenglykol (DEG) gehört nicht zu den im Rahmen der Kosmetikverordnung in Anlage 1 bzw. der Richtlinie 768/76/EWG in Anhang 2 aufgelisteten Stoffen, d. h. die Verwendung von DEG in kosmetischen Mitteln ist in der Eu-

ropäischen Union nicht ausdrücklich verboten. In der Nomenklaturliste kosmetischer Rohstoffe (INCI-Liste) ist diese Substanz mit der Funktion Lösemittel erwähnt. Aus Sicht der Risikobewertung ist bei der Verwendung DEG-haltiger Zahnpasta mit den gefundenen Gehalten durch Kleinkinder Vorsicht geboten und relevante gesundheitliche Risiken sind unter Worst-Case-Expositionsbedingungen wahrscheinlich.

43. Wann haben die Behörden davon erfahren?

Die Europäische Kommission hat am 29. Mai 2007 über das Schnellwarnsystem RAPEX informiert, dass DEG in mehreren Ländern Zentralamerikas in Zahnpasta nachgewiesen wurde. Am 6. Juli 2007 folgte die Information der KOM, dass auch in einem Mitgliedstaat ebenfalls DEG in Zahnpasta nachgewiesen wurde.

Die Meldung wurde an die nationalen Kontaktstellen weitergegeben und in RAPEX eingestellt.

44. Wann, und durch wen wurde die Öffentlichkeit über die Funde informiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 41 verwiesen.

45. Wurde ein Rückruf eingeleitet?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen erfolgte die Einstellung des Vertriebs bzw. ein freiwilliger Rückruf.

46. Wurde in der Folge eine gezielte Untersuchung von Zahnpasta aus China auf Glykol vorgenommen?

Nach Bekanntgabe der Schnellwarnung im RAPEX-System wurden von den zuständigen Bundesländern gezielt Zahnpasten untersucht.

47. Welche weiteren Maßnahmen wurden eingeleitet?

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Vorkommens von DEG-haltigen Zahnpasten wurden von der Bundesregierung die Bundesländer befragt, ob Erkenntnisse zur Belastung von Zahnpasta mit Diethylenglycol (DEG) in der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

48. Müssen die Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz über Funde von glykolhaltiger Zahnpasta unter Nennung von Marke und Hersteller informieren?

Nach § 40 LFGB kann die zuständige Behörde unter dort näher festgelegten Voraussetzungen die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des kosmetischen Mittels und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das kosmetische Mittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers, informieren, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass das kosmetische Mittel ein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich brin-

gen kann. Eine Information ist darüber hinaus u. a. auch in Fällen möglich, in denen der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen haben die zuständigen Behörden der Länder in eigener Verantwortung anhand einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

49. Haben Verbraucher und Verbraucherinnen nach dem Verbraucherinformationsgesetz Anspruch auf Auskunft des Herstellers oder Importeurs darüber, ob Zahnpasta Glykol enthält?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Fruchtsaft-Farbstoffe

50. Hat die Bundesregierung nähere Informationen darüber welche problematischen Farb- oder Zusatzstoffe in chinesischen Fruchtsäften auf dem US-Markt gefunden wurden?

Nach hier vorliegenden Informationen soll es sich bei den problematischen Farbstoffen, die in chinesischen Fruchtsäften auf dem US-Markt gefunden wurden, um solche Farbstoffe handeln, die nach den einschlägigen Vorschriften der Vereinigten Staaten auf Grund fehlender Bewertung und Zulassung für eine Verwendung in Lebensmitteln als unsicher eingestuft werden. Welche konkreten Farb- und Zusatzstoffe betroffen sind, ist nicht bekannt.

51. Sind auch in der Bundesrepublik Deutschland Fruchtsäfte mit problematischen Farb- oder Zusatzstoffen aus China auf den Markt gekommen?

In der Bundesrepublik Deutschland werden regelmäßig Proben aus der Warengruppe Fruchtsäfte und Erfrischungsgetränke untersucht. Darunter waren keine Proben, die erkennbar aus China stammten.

Nach Auswertung der verfügbaren Informationen der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich auf dem US-Markt vertriebene chinesische Fruchtsäfte mit problematischen Farbstoffen oder anderen Zusatzstoffen auch in der Bundesrepublik Deutschland im Verkehr befinden. Die in der Frage genannten Verstöße bezüglich solcher Stoffe wurden hier bisher nicht festgestellt.

Auch über das Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission (RASFF) sind bisher keine Meldungen von in Deutschland vertriebenen chinesischen Fruchtsäften, die nicht zugelassene Farb- oder Zusatzstoffe enthalten, ergangen.

52. Welche Marken und Produkte sind betroffen?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 51.

53. Wurden gesetzliche Grenzwerte überschritten, und wenn ja, in welchem Umfang?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 51.

54. Wann haben die Behörden davon erfahren?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 51.

55. Wann, und durch wen wurde die Öffentlichkeit über die Funde informiert?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 51.

56. Wurde ein Rückruf eingeleitet?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 51.

57. Wurde in der Folge eine gezielte Untersuchung von Fruchtsäften aus China auf problematische Farb- und Zusatzstoffe vorgenommen?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 51.

58. Welche weiteren Maßnahmen wurden eingeleitet?

Ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 51.

59. Müssen die Behörden nach dem Verbraucherinformationsgesetz über Funde von problematischen Farb- oder Zusatzstoffen in Fruchtsäften unter Nennung von Marke und Hersteller informieren?

Nach § 40 LFGB kann die zuständige Behörde unter dort näher festgelegten Voraussetzungen die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels und des Lebensmittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, und, wenn dies zur Gefahrenabwehr geeigneter ist, auch unter Nennung des Inverkehrbringers, nach Maßgabe des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/12002 informieren. Eine Information ist darüber hinaus u. a. auch in Fällen möglich, in denen der hinreichende Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen, verstoßen wurde.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen haben die zuständigen Behörden der Länder in eigener Verantwortung anhand einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

60. Haben Verbraucher und Verbraucherinnen nach dem Verbraucherinformationsgesetz Anspruch auf Auskunft des Herstellers oder Importeurs darüber, dass Fruchtsäfte bestimmte Farb- oder Zusatzstoffe enthalten?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Allgemeine Fragen zur Marktüberwachung

Die allgemeinen Fragen zur Marktüberwachung betreffen hinsichtlich des Bereichs des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) fast ausschließlich den in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden Vollzug. Die Bundesregierung hat daher die Länder zu diesem Themenkomplex befragt. Die nachfol-

genden Antworten beziehen sich auf deren Stellungnahmen; dabei haben jedoch nicht jeweils alle Länder auf die Fragen geantwortet, so dass die getroffenen Aussagen grundsätzlich nicht für alle Länder gelten können. Die Berichterstattung der Marktaufsicht erfolgt regelmäßig im Rahmen der Jahresberichterstattung der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden. Für statistische Zwecke werden dabei nur zum Teil Daten erhoben. Es können daher keine näheren Angaben gemacht werden, etwa wie viele Produkte insgesamt (Stückzahlen) infolge von Maßnahmen der Marktaufsicht vom Markt genommen wurden.

61. Wie viele Beamte sind in der Kontrolle der Produktsicherheit in Bund und Ländern tätig?
62. Wie hoch ist die personelle Ausstattung der Marktüberwachung (ohne Verwaltungspersonal) im Verhältnis zur Einwohnerzahl?

Die Aufgabe der Marktaufsicht im Bereich der Produktsicherheit nach dem GPSG wird von den Arbeitsschutzbehörden der Länder wahrgenommen. Durchschnittlich sind dafür in den Ländern 1 bis 2 Beamte pro 1 Million Einwohner tätig. Hamburg stellt wegen seiner Sonderstellung – Hafen als Hauptumschlagplatz für Importe – eine Ausnahme dar (für 1,8 Millionen Einwohner 9 Personen.). Daneben obliegt den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder die Marktaufsicht für den Bereich des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches.

63. Auf welche Art und Weise setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine substanzielle Verbesserung der Marktüberwachung, insbesondere für eine bessere Überwachungstätigkeit und zielgenauere Sanktionen ein?

Die Bundesregierung ist u. a. in verschiedenen Gremien der EU-Kommission – etwa dem Ausschuss nach der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit – sowie in sonstigen europäischen Gremien vertreten, wie z. B. PROSAFE (Product Safety Enforcement Forum of Europe). Da der Bund i. d. R. jedoch keine Zuständigkeiten im Bereich der Marktüberwachung hat (vgl. Vorbemerkung zu den Fragen 61 bis 71), nehmen an den formellen Ausschüssen der EU-Kommission grundsätzlich auch so genannte vom Bundesrat bestellte Richtlinienvertreter der Länder teil, die zudem eine Koordinierung zwischen den Ländern gewährleisten.

64. Welches Mitglied der Bundesregierung nimmt regelmäßig am Arbeitskreis Marktüberwachung der Länder teil, und welche Beschlüsse wurden dort im letzten Jahr gefasst?

In dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung sind die jeweils betroffenen Bundesressorts (BMAS, BMWi, BMELV) vertreten. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses Marktüberwachung dienen i. d. R. der Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den Ländern im Sinne einer Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Marktaufsicht.

65. Welche Unterschiede bei Kontrolldichte und Ausstattung bestehen von Bundesland zu Bundesland bei den Kontrollbehörden für Produktsicher-

heit, und wie wird ein einheitliches Verbraucherschutzniveau sichergestellt?

Über den Arbeitsausschuss Marktüberwachung (siehe Antwort zu Frage 64) werden Abstimmungen zu Fragen der Produktsicherheit und rechtlichen Umsetzung zwischen den Ländern vorgenommen, so dass ein bundesweit einheitliches Sicherheitsniveau erzielt werden kann. Zudem stimmen die Länder dort ihre jährlichen Marktaufsichtsaktionen ab. Die Marktaufsichtsbehörden für das GPSG befinden sich in ständigem Austausch auf Fachebene. Dazu dient insbesondere auch das Internet gestützte Informations- und Kommunikationssystem ICSMS.

66. Wie hoch ist Beanstandungsquote bei den Marktüberwachungen?

Im Bereich des GPSG wurden im Jahr 2006 insgesamt 51 686 Produkte untersucht; in 11 917 Fällen wurden Produkte beanstandet und Maßnahmen getroffen. Damit ergibt sich eine Beanstandungsquote von rd. 23 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Auswahl der zu prüfenden Produkte von den zuständigen Marktaufsichtsbehörden Erfahrungs- und statistische Werte berücksichtigt werden, um sich auf potenziell besonders sensible und relevante Produktkategorien zu konzentrieren.

67. Wie oft wurden von den Überwachungsbehörden Produkte vernichtet, wie oft eine Rückrufaktion angeordnet?

Da die einzelnen Maßnahmen der Marktaufsicht in die Zuständigkeit der jeweiligen Länder fallen, liegen hierzu keine bundesweiten Daten vor. Grundsätzlich haben zudem freiwillige Maßnahmen der Betroffenen (Hersteller/Händler/Importeur) gegenüber behördlich angeordneten Maßnahmen Vorrang. Die Anordnung eines Rückrufes erfolgt daher nur in Ausnahmefällen; ebenso erfolgt eine Vernichtung von Produkten durch die Landesbehörden nur in seltenen Fällen – etwa wenn der Importeur bzw. Verursacher nicht zu ermitteln ist.

68. Wie erfolgt die systematische Nachkontrolle, und wo wird das Monitoring veröffentlicht?

Die Nachkontrolle erfolgt regelmäßig im Ermessen der jeweils zuständigen Behörde. Ein Monitoring ist u. a. über den öffentlich zugänglichen Bereich von ICSMS (vgl. Antwort zu Frage 65) sowie die Veröffentlichung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) möglich.

69. In wie vielen Fällen haben die Überwachungsbehörden Importware bemängelt, die durch die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen nur behaupten, dass ihre Produkte den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen?

Eine bundesweite Statistik über die Fallzahlen der missbräuchlichen CE-Kennzeichnung besteht nicht. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Zahl der mit Sicherheitsmängeln behafteten Produkte das CE-Kennzeichen zu unrecht trägt.

70. Wie und mit welchen Ergebnissen werden Weichmacher wie Phthalate in Spielzeugen in der Kontrolle überprüft?

Die Entnahme von Spielwarenproben erfolgt risikoorientiert. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden die Lebensmittelkontrolleure gezielt auf das Erkennen potenziell gefährlicher Spielwaren, insbesondere solcher aus Weich-PVC, geschult. Die Spielzeugmaterialien werden auf die Materialart sowie auf die Abgabe organisch-chemischer Verbindungen hin geprüft. Sofern der Verdacht auf den Einsatz von Weichmachern besteht, werden diese identifiziert und, falls erforderlich, auch mengenmäßig bestimmt.

Der Gehalt an Weichmachern in Spielzeugen wird z. B. durch Extraktion mit Ether und chromatographische Trennung der Einzelsubstanzen mit nachfolgender Einzelstoffquantifizierung, z. B. mittels GC/MS oder GC/FID, identifiziert und quantifiziert. Die Untersuchung der Phthalate basiert im Grundsatz auf der Methode, die im bundesweiten Überwachungsplan verwendet worden ist. Die Durchführung der Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/84/EG, nach der die Verwendung bestimmter Phthalsäureester für Spielwaren verboten ist.

71. Welche Schwerpunktuntersuchungen zur Sicherheit von Verbraucherprodukten fanden in den letzten drei Jahren mit welchen Resultaten statt?

Die Schwerpunktuntersuchungen werden für die Marktaufsicht im Bereich des GPSG jährlich im Rahmen des Arbeitsausschusses Marktüberwachung festgelegt; für das Jahr 2007 wurden beispielsweise Untersuchungen u. a. in den Produktbereichen Feuerzeuge, Leuchten für Kinder und Spielzeug als Schwerpunkte für geplante Marktaufsichtsaktionen festgelegt.

Im Rahmen des bundesweiten Überwachungsplans werden u. a. zu den Produktbereichen Lebensmittelbedarfsgegenstände, sonstige Bedarfsgegenstände und kosmetische Mittel auf risikoorientierter Basis Verbraucherschutzrelevanter Themen ausgewählt. Die Probennahme und Durchführung der Analysen wird von den Bundesländern vorgenommen, die sich an dem jeweiligen Programm beteiligen.

Die Ergebnisse des bundesweiten Überwachungsplans 2005 und 2006 sollen 2007 im Journal für Verbraucherschutz des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht werden. Ergebnisse für das Jahr 2007 liegen noch nicht vor.

Ferner setzen die Bundesländer eigene Schwerpunkte, die in den Jahresberichten oder Internetveröffentlichungen mit Ergebnissen bekanntgegeben werden.

